

Aktionsrichtlinie¹ „Burgenland Digital“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 10/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2. Die gegenwärtige schnelle Veränderung der Technologie, die zunehmende Digitalisierung sämtlicher Branchen, Unternehmensbereiche und Wertschöpfungsketten sowie die immer engere Verknüpfung von Mensch und Maschine sowie zwischen Maschinen erfordern von Unternehmen die Entwicklung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien. Diese Strategien sollen dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung zu erhalten und auszubauen, während gleichzeitig die Chancen in einer globalisierten digitalen Wirtschaft und Gesellschaft am Wirtschaftsstandort Burgenland genutzt werden.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

- 1.3. Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt 4. Förderaktionen der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 10/2024)

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.

Insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, die solide und langjährig erprobte Strukturen sowie Geschäftsmodelle aufweisen, wird die Digitalisierung als bedeutende Herausforderung erkannt. Dennoch treten bei der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen oft Hindernisse und Unsicherheiten auf.

- 2.2. Die Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung und die Ermöglichung eines Zugangs von Unternehmen zu digitalen Technologien tragen zur Umsetzung der wirtschafts- und innovationspolitischen Strategien des Burgenlandes bei.

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

- 3.1. Rechtsgrundlage für Förderungen nach dieser Richtlinie ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, S.1 ff.
- 3.2. Vor Gewährung der Förderung muss das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben, die es in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat. Es muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderung, den das Unternehmen in den drei vorangegangenen Jahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 300.000,00 nicht überschritten hat. Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

Der Förderungswerbende hat im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerbende können natürliche oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.
- 4.2. Als Förderungswerber kommen ausschließlich kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff. in Frage.
- 4.3. Ausschlusskriterien:
 - 4.3.1. Beihilfen an Unternehmen der ausgenommenen Wirtschaftszweige gemäß Artikel 1 der De-minimis-VO.
 - 4.3.2. Beihilfen an Unternehmen, die über keine qualifizierte Betriebsstätte im Burgenland verfügen. Die Entscheidung obliegt der Förderstelle.
 - 4.3.3. Beihilfen für Digitalisierungsvorhaben, die nicht eindeutig einer qualifizierten Betriebsstätte im Burgenland zuzuordnen sind.
 - 4.3.4. Beihilfen an Vereine und Verbände.
 - 4.3.5. Beihilfen an Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften.
 - 4.3.6. Beihilfen an Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50% von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird, wenn diese nicht am freien Markt und gewinnorientiert agieren.
 - 4.3.7. Beihilfen an Unternehmen, deren Kerngeschäft ausschließlich auf digitalen Geschäftsmodellen basiert.
 - 4.3.8. Beihilfen an verkammerte oder nicht verkammerte Freie Berufe.
 - 4.3.9. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.
 - 4.3.10. Beihilfen an große Unternehmen.
- 4.4. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach dieser Aktionsrichtlinie gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Mit der Förderaktion werden in Unternehmen Digitalisierungsprojekte mit konkretem Umsetzungsbezug (Umsetzungsprojekte) unterstützt.

5.2. Im Fokus stehen folgende Schwerpunkte:

5.2.1. Digitalisierung von Geschäftsprozessen

Entwicklung, Einführung und Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen und Geschäftsmodellen durch digitale Anwendungen, wie beispielsweise: Künstliche Intelligenz, CRM-Systeme, ERP-Systeme, Datenintegration, Optimierung der Energie-Effizienz etc.

5.2.2. E-Commerce, Online Marketing & Social Media

Digitale Transformation der Verkaufs- und Vertriebsprozesse, Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen, datenbasierte Online-Strategien, wie beispielsweise: Erstellung einer Website oder eines Webshops, Implementierung eines Social Media Management oder SEO Tools, Logistiko Optimierung, Bezahlsysteme

5.2.3. IT- und Cybersecurity

Einführung oder Verbesserung von IT- und Cybersecurity-Maßnahmen und -Prozessen sowie der Aufbau eines Informationssicherheitsmanagements (inklusive Maßnahmen im Zuge des Datenschutzes), wie beispielsweise: Einführung Cloud-Dienste, effizientere Serverauslastung

5.2.4. Digitalisierung von Verwaltungsprozessen

Maßnahmen zur Nutzung der digitalen Verwaltung, wie beispielsweise: digitale HR-Management-Lösungen, Schnittstellen zu Verwaltungstools, Dokumentenmanagementsysteme, digitale Auftragsbearbeitung, elektronische Rechnungslegung, Buchungstools

6. Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten sind (einkommensteuerrechtliche) aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (materielle und nicht materielle Investitionen) sowie damit im

Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmier-tätigkeiten), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Digitalisierungsprojekt stehen. Softwarelizenzen können maximal für 12 Monate ab Antragstellung gefördert werden und die Leistung muss innerhalb des Projektzeitraums angefallen sein. Die Bezahlung dieser Kosten für diesen Zeitraum muss bei der Abrechnung nachgewiesen werden.

- 6.2. Die Kosten der Digitalisierungsmaßnahme müssen ausschließlich vom förderungsansuchenden Unternehmen getragen werden.
- 6.3. Geförderte Investitionsgüter sind beim antragstellenden Unternehmen zu aktivieren. Die Behaltefrist von 3 Jahren ist zwingend einzuhalten.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Geldzuwendungen.
- 7.2. Die Förderung beträgt 30% (maximal EUR 6.000,00) der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten wird dabei auf EUR Hundert abgerundet.
- 7.3. Gefördert werden können Projekte mit förderbaren Projektkosten ab € 2.000,00 (exkl. USt)
- 7.4. Es kann maximal ein Umsetzungsprojekt pro Unternehmen (inkl. verbundener Unternehmen) gefördert werden.

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Nicht förderbare Kosten sind zum Beispiel:
 - Maßnahmen, die bereits vor Beantragung (Anerkennungstichtag) bzw. nach Ende des Projektdurchführungszeitraumes umgesetzt wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungs- bzw. Zahlungsdatum.
 - Gebrauchte Wirtschaftsgüter.
 - Laufende Betriebskosten, Aufwendungen und Betriebsmittel.
 - Anschaffung von Maschinen, Anlagen oder sonstigen physischen Betriebsmitteln.
 - Werbeaufwände (inkludiert Social-Media- und Search-Engine-Advertising).
 - Der Erwerb von Standard-Hardware (wie PC, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone) und Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme, Virensoftware etc.).
 - Kosten für Wartungsverträge.

- Investitionen in Vergnügungs-/Nachtlokale, Wettbüros, Spielcasinos und ähnliches.
- Kosten die aus Kleinbetragsrechnungen unter € 150,00 netto resultieren. (Ausnahme: monatliche laufende Ausgaben für Leistungen externer Anbieter für die Förderlaufzeit von max. 12 Monaten).
- Reise- und Übernachtungskosten.
- Eigenleistungen.
- Kosten, die bereits durch andere Förderungsprogramme mit Zuschuss unterstützt wurden oder werden, wenn dadurch eine Förderquote von über 100% erreicht werden würde.
- Umsatzsteuer: Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (so mit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- Aktualisierung von Webseiten, die lediglich den Content bzw. das Design einer Webseite betreffen.

9. Kumulierung

- 9.1. Für Kosten, die zur Förderung eingereicht werden, können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen des Landes Burgenland gewährt werden.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Das Ansuchen auf Förderung erfolgt im Vorhinein.
- 10.2. Die für die Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen müssen spätestens sechs Monate nach Einbringung des Ansuchens vollständig bei der Förderstelle eingelangt sein, andernfalls wird das Ansuchen zurückgewiesen.
- 10.3. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.
- 10.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission Auflagen in Form von weiteren Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

- 10.5. Die Förderstelle behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 10.6. Die Gewerbeberechtigung darf zum Zeitpunkt der Auszahlung und während eines in der Fördervereinbarung allenfalls definierten Verpflichtungszeitraums nicht ruhend gemeldet sein.
- 10.7. Das Ansuchen gilt als zurückgezogen, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des Förderansuchens ein Insolvenzverfahren oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird.

11. Meldepflichten

- 11.1. Der Förderungswerber ist verpflichtet, Änderungen von Angaben im Förderansuchen vor Annahme des Förderanbots bzw. vor Erhalt des Förderzuschusses unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Die Förderstelle kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderanbot bzw. eine Förderzusage ändern oder widerrufen.
- 11.2. Nach Annahme des Förderanbots bis zur Auszahlung des Förderzuschusses ist der Förderungswerber verpflichtet, folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative bis Abschluss des Projekts (inkl. Erfolger Abrechnung) schriftlich zu melden.
 - Beabsichtigte wesentliche Änderungen innerhalb des Förderungsprojektes
 - Beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
 - Den Eintritt von Einstellungsgründen gemäß Punkt 10.1. Gründe für die Einstellung bzw. Rückforderung der Rahmenrichtlinie
 - Den Entzug der Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten
 - Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen erfordern würden
 - Verlust der KMU-Eigenschaft innerhalb des Projektdurchführungszeitraums
 - Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals betroffen sind
 - Förderungen, um die bei einer anderen Förderstelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der

EU für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, angesucht wird.

12. Förderstelle

- 12.1. Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit über die zur Verfügung gestellte Einreichplattform bei der nachfolgenden Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt

- 12.2. Das Förderansuchen ist in allen Punkten vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen. Dem Förderansuchen sind die darin genannten Beilagen anzufügen.

13. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

- 12.1. Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

14. Geltungsdauer

- 13.1. Ansuchen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel bis zum 31.01.2026 eingebracht werden sofern die finanziellen Mittel nicht vor diesem Zeitpunkt erschöpft sind.